



## **Artenschutzbeitrag:**

# **Abbruch eines Wohngebäudes inklusive Anbauten und anschließende Neubebauung**

Rheinstraße, Kevelaer

Kranenburg, September 2022

---

Bauherr: Niersimmobilien GmbH & Co. KG  
Schoppenweg 21  
47608 Geldern

Bearbeitet durch: Graevendal GbR  
Treppkesweg 2  
47559 Kranenburg  
Tel. 0 28 26 / 999 79 89  
info@graevendal.de  
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser  
(Diplom Biogeograph)

Alina Kessel  
(M. Sc. Evolution, Ökologie und Systematik)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Datenrecherche	4
4.	Ortstermin	5
5.	Ergebnisse	5
5.1	Fledermäuse	5
5.2	Sonstige Säugetiere	5
5.3	Vögel	5
5.4	Weitere planungsrelevante Arten	6
6.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	6
6.1	Fledermäuse	6
6.2	Europäischer Biber	7
6.3	Brutvögel	8
7.	Literatur	9
8.	Anhang	11
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage (Quadrant 4403-2)	11
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	12
8.3	Fotodokumentation	13
8.4	Artprotokolle	19
8.5	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	26

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des betroffenen Gebäudes (rot umrandet).	3
--------------	--	---

## 1. Einleitung

In Kevelaer soll an der Rheinstraße ein Wohnhaus inklusive der angebauten Schwimmhalle abgerissen werden. Anschließend soll in dem Bereich neue Wohnbebauung entstehen. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch den geplanten Gebäudeabbruch und die geplante Neubebauung zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Fachbeitrags zu einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt.



DOP: Land NRW (2022)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Gebäudes und des angrenzenden Gartenbereichs (rot umrandet).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

#### Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

#### Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

#### Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4403-2 vier Säugetierarten angegeben:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Aus eigenen Erfassungen sind Vorkommen von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sowie der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in diesem Bereich bekannt.

Außerdem sind 25 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Des Weiteren ist innerhalb der Artengruppe Amphibien der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) angegeben.

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten aufgeführten Arten ist im Anhang 8.1 zu finden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab Hinweise auf die planungsrelevante Art Steinkauz im Umkreis (<1 km entfernt) (Anhang 8.2).

Frau Meyer von der UNB Kleve wies auf ein Bibervorkommen an der Niers hin.

#### 4. Ortstermin

Am 10.08.2022 wurden das betroffene Gebäude sowie der Gartenbereich und die nähere Umgebung auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Fernglas, Lampen, Spiegel und Endoskop untersucht. Hierbei wurde das größtenteils bewohnte Gebäude komplett von innen und außen intensiv auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. kontrolliert.

Im Gartenbereich wurden die Bäume – soweit im belaubten Zustand erkennbar – auf Baumhöhlen und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten untersucht.

#### 5. Ergebnisse

##### 5.1 Fledermäuse

Das Gebäude weist insgesamt einen hohen Grad an Quartierpotenzial auf. Insbesondere sind hierbei die Attiken des Gebäudes, sowie Rollladenkästen etc. zu erwähnen. Im Rahmen der Kontrollen konnten diverse Quartiere rund um den Gebäudekomplex nachgewiesen werden. Vor allem Zwergfledermäuse nutzen die Attika des Gebäudes als Hangplatz, allerdings wurde auch Kot von anderen Arten festgestellt. Aufgrund der Lage des Gebäudes und der Größe der Kotpellets handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Hangplätze von Breitflügelfledermäusen sowie Langohren. Die Fenster des Gebäudes wurden teilweise erneuert, hierbei wurden jedoch die Anschlüsse der Fenster an das Mauerwerk nicht fertiggestellt bzw. mangelhaft ausgeführt. In diesen Bereichen bestehen tiefe Spalten, welche durch Zwergfledermäuse als Quartiere genutzt werden. An zwei Fensterrahmen konnten in diesem Zusammenhang größere Mengen Zwergfledermauskot nachgewiesen werden. Ein Nachweis von Quartieren erfolgte im Rahmen der Gebäudekontrolle ausschließlich durch den Fund von Kot und Fettabrieb, Fledermausindividuen wurden nicht gefunden.

Sowohl im Gebäude selbst als auch in den Kellerräumen wurden keine Fledermäuse gefunden, jedoch waren in einem Kellerraum geringe Mengen Kot vorhanden.

##### 5.2 Sonstige Säugetiere

Für den Planbereich ist sowohl im FIS als auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Europäische Biber angegeben. Dieser nutzt die angrenzende Niers als Transferraum, die umgebenen Teiche, sowie Auen und Feldgehölze als Nahrungshabitat. Auch der Bau einer Biberburg in den Uferbereichen kann nicht ausgeschlossen werden, da bei genügend hohen Uferböschungen und ausreichend hohem Wasserstand die auffälligen Burgen und Dämme nicht gebaut werden. Deshalb ist der Uferbereich zum Schutz möglicher Ansiedlungen zu erhalten.

##### 5.3 Vögel

Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Anhang 8.1 zu entnehmen. Von den potenziell 25 Brutvogelarten können Vorkommen der meisten Arten aufgrund des ungenügenden Habitatangebots (vgl. Anforderungen nach Bauer et al. 2012, Flade 1994, Mildenerger 1984) oder fehlender Nester ausgeschlossen werden. Mögliche Vorkommen von Feldvogelarten sind durch die Gehölzstreifen an der Niers hinreichend gut abgeschirmt, so dass Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten ausgeschlossen werden können. Am und im Gebäude wurden zwar keine Nester festgestellt, die großen Kamine ließen sich jedoch nicht kontrollieren. Deshalb kann eine Brut von Dohlen nicht ausgeschlossen werden, da diese auch im Gebiet gesichtet wurden. In den Gartenbäumen waren keine Nester von Greifvögeln oder Rabenvögeln vorhanden. Gleichwohl waren Höhlen in den Bäumen an der Rheinstraße und an der Niers vorhanden, weshalb deren Nutzung durch Gartenrotschwanz und Star nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Nachtigall kann potenziell im Ufergehölz brüten. Dagegen können Vorkommen aller anderen planungsrelevanten Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

## 5.4 Weitere planungsrelevante Arten

Hinsichtlich weiterer Artengruppe (z. B. Amphibien und Reptilien) kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten nicht vorhanden sind (vgl. Hachtel et al. 2011).

## 6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Betreffend der geplanten Arbeiten konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

### 6.1 Fledermäuse

Sowohl in der umlaufenden Attika, sowie in Rollladenkästen und Spalten an Fensterrahmen konnte diverser Fledermauskot nachgewiesen werden, wobei es sich zwar überwiegend um Kot der Zwergfledermaus handelt, jedoch sind auch noch weitere Arten vertreten (wahrscheinlich Breitflügel-Fledermaus und Vertreter der Langohren). In einem der Kellerräume konnte überdies ebenfalls Fledermauskot in geringen Mengen nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kontrolle wurden keine Fledermausindividuen angetroffen, jedoch ist hierbei zu bemerken, dass Teilbereiche nur schwer zugänglich waren und insbesondere im Bereich der Fensteranschlüsse sehr tiefe und verwinkelte Spaltenräume bestehen.

Aufgrund der Jahreszeit war ein Nachweis von Wochenstuben, bzw. ein sicherer Ausschluss dieser nicht mehr möglich. Insgesamt ist allerdings aufgrund der Fülle von Strukturen nicht auszuschließen, dass sich Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus in dem Gebäudekomplex befinden. Hinsichtlich der übrigen Arten werden jedoch nur Einzelhangplätze angenommen, da die nachgewiesenen Kotmengen zu gering für ein Vorkommen von Wochenstuben sind.

Des Weiteren können auch Winterquartiere im und am Gebäudekomplex nicht ausgeschlossen werden. In einem der Kellerräume konnte in geringem Umfang Fledermauskot festgestellt werden. Es bestehen hierbei Einflugmöglichkeiten, welche durch Fledermäuse genutzt werden können. Überdies können auch die Quartierstrukturen an der Gebäudeaußenseite durch Fledermausarten wie Zwergfledermaus oder Langohr auch während der Winterzeit genutzt werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sind daher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Im und am Gebäude können Winterquartiere oder Zwischenquartiere einzelner Individuen der Zwergfledermaus und sowie von Vertretern der Langohren nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem können Wochenstuben der Zwergfledermaus nicht sicher ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Fledermäusen im Quartier mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, haben Abbrucharbeiten am Gebäude unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) zu erfolgen. Dies betrifft in erster Linie die Demontage der Attika, das Öffnen und Entfernen der Rollladenkästen, der Fenster und der Verklammerung im Bereich um die Fenster, zudem muss der Keller im Rahmen des Abbruchs auf aktuellen Besatz geprüft werden. Ggf. vorgefundene Tiere sind hierbei durch einen Artexperten zu bergen und anschließend in ein geeignetes Quartier umzusetzen, sofern Witterung und Jahreszeit dies zulassen.
- Aufgrund der Möglichkeit von sowohl Winterquartieren, als auch Wochenstuben sind Arbeiten an den oben genannten Strukturen (Attika, Fensterrahmen, Rollladenkästen) möglichst zwischen August und Ende Oktober oder zwischen Ende März und Anfang Mai durchzuführen, da diese Zeiträume hinsichtlich einer Winterquartiernutzung, sowie der Wochenstubenzeit am wenigsten kritisch sind.
- Ggf. ist die ÖBB aufgrund der schlechten Einsehbarkeit von Strukturen durch weitere Erfassungen in Form von z. B. Ausflugs- und Schwärmkontrollen zu ergänzen. Hierbei sind geeignete Hilfsmittel wie Ultraschalldetektor, Nachtsicht- oder Wärmebildgerät einzusetzen.

- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Niers, welche für zahlreiche Fledermausarten als Leitstruktur und Jagdhabitat dient, sowie der hohen Anzahl an nachgewiesenen und genutzten Quartierstrukturen, muss ein Lichtkonzept für den Neubau erstellt werden. Dies dient zum einen der Verhinderung einer Vergrämung lichtscheuer Fledermausarten durch Lichtemission, zum anderen der Verhinderung einer Anlockung von Insekten aus den umgebenden Bereichen und in Folge einer Reduktion des Nahrungsangebotes in den umliegenden Bereichen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Die Beleuchtung hat in diesem Zusammenhang „fledermausfreundlich“ zu erfolgen, d. h. auf überflüssige Beleuchtung der Neubauten und auf Nachtbaustellen ist grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm, monochrom), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt, weshalb für die Außenbeleuchtung auf eine möglichst geringe Lichtemission geachtet werden muss. Das Konzept ist durch einen Fachgutachter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

#### CEF-Maßnahmen:

- Da genutzte Quartiere der Zwergfledermaus durch den Abbruch verlorengehen, sind an Gebäuden im nahen Umfeld oder an den Neubauten geeignete Spaltenquartiere fachgerecht zu installieren. Der Bedarf an Ersatzmaßnahmen orientiert sich an den Vorgaben von MULNV & FÖA (2021). Hier ist ein Ausgleich von verlorengehenden Strukturen im Umfang 1:5 durchzuführen. Da die genaue Quartieranzahl jedoch nicht ohne weiteres bestimmbar ist, wird ein Ansatz gewählt, welcher zu einer zunehmend ausreichend hohen Kompensation führt. Bezogen auf die vorliegende Planung sind daher je geplantem Gebäude (aktuell 4 Gebäude) vier Gruppen à 5 Ersatzquartieren vorzusehen (insgesamt also 80 Ersatzquartiere). Der Ersatz kann in Form der Anbringung von Kästen erfolgen, zu bevorzugen sind hierbei Spaltenquartierkästen wie z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflachkasten (o. ä.). Die Ausrichtung sollte hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation sollte 3 m betragen, zumindest ein Teil der Kästen (mindestens einer je Gruppe) sollte möglichst nah an der Dachkante installiert werden, um eine entsprechende Nähe zur Attika aufzuweisen. Ebenfalls geeignet sind Unterputzkästen, welche in die Fassade integriert werden. Entsprechende Systeme werden u. a. von Hasselfeldt oder Schwegler angeboten, sind nach Einbau in die Fassade nur durch die Einflugsöffnung zu sehen und bieten sich daher sehr für Neubauten oder im Rahmen von Fassadensanierungen, oder hinter ehemaligen Fensteröffnungen etc. an. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden.
- Die Breitflügel-Fledermaus und auch der angenommen vorkommende Vertreter der Langohren nutzen, ebenso wie die Zwergfledermäuse, die umlaufende Attika des Gebäudes als Quartier, wobei es sich hier mit hinreichender Sicherheit um Hangplätze einzelner Individuen handelt. Die Maßnahmen für die Zwergfledermaus dienen, aufgrund der Annahme derselben Quartier-typen, ebenso den beiden anderen Arten.
- Für die Übergangszeit zwischen dem erfolgten Abbruch und dem Neubau sind mindestens 10 der später vorgesehenen Ersatzquartiere an Gebäuden in der Umgebung zu installieren, alternativ können Kästen übergangsweise an einem improvisierten Gerüst (z.B. Holzwand) auf einem möglichst von den Bauarbeiten abgeschirmten Teil des Geländes installiert werden. Diese dienen auch der möglichen Umsetzung der Tiere im Rahmen der ÖBB.

## 6.2 Europäischer Biber

Eine Nutzung des Uferbereichs der Niers durch den Biber kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind für diese Art Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhalt des Gehölzstreifens an der Niers auf einer Breite von mindestens 10 m.

### 6.3 Brutvögel

Ein Vorkommen von Gartenrotschwanz, Nachtigall und Star im Gehölzstreifen an der Niers und an der Rheinstraße ist möglich. Der Erhalt dieser möglichen Fortpflanzungsstätten ist mittels Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Im Gebäude können Bruten von Dohlen in den großen Kaminen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Art sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhalt des Gehölzstreifens an der Niers auf einer Breite von mindestens 10 m.
- Erhalt des Gehölzstreifens an der Rheinstraße in seiner bestehenden Form, wobei insbesondere die großen Bäume während der Abbruch- und Bauarbeiten entsprechend zu schützen sind.
- Außerhalb der bestehenbleibenden Gehölze sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich, um keine Bruten von nichtplanungsrelevanten Arten zu gefährden (z. B. Amsel und Ringeltaube, deren Nester festgestellt wurden).
- Ein Abbruch der Kamine als mögliche Brutplätze der Dohle darf nur außerhalb der Brutzeit (reicht vom 1. April bis zum 30. Juni; Mildenerger 1984) erfolgen. Ansonsten sind die Kamine vor der Brutzeit zu verschließen.

#### CEF-Maßnahmen:

- Für die Dohle sind als Ersatz für die verlorengehenden Nistplätze entsprechende Nistkästen an einem Gebäude (Hauswand) oder an in der Nähe stehenden Bäumen anzubringen. In Anlehnung an MULNV & FÖA (2021) sind insgesamt vier handelsübliche Dohlenkästen (z. B. Schwegler, Hasselfeldt) fachgerecht anzubringen (2 pro Kamin).

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die geplanten Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.



## 7. Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbirou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psitta-Culidae-Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 14.09.2022



Graevendal  
Büro für Faunistik und  
Ökologie  
Trepkesweg 2  
47559 Kranenburg - Frasselt  
Telefon: 02826 / 999 79 89  
E-Mail: info@graevendal.de  
www.graevendal.de

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

## 8. Anhang

### 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage (Quadrant 4403-2)

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44032?&sd=true> zuletzt abgerufen am 25.08.22)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

Arten mit möglichem/wahrscheinlichen Vorkommen in **Fettdruck**

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
<b>Säugetiere</b>			
<b>Braunes Langohr</b>	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G Hangplatz wahrscheinlich
<b>Europäischer Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+ Habitat im Uferbereich der Niers
<b>Graues Langohr</b>	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis	U Hangplatz möglich
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G Quartiernachweis
<b>Vögel</b>			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G keine Brutmöglichkeiten vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U kein aktuelles Vorkommen bekannt
<b>Gartenrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U Vorkommen möglich
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
<b>Nachtigall</b>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U Vorkommen möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G keine Brut festgestellt
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Vorkommen möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
<b>Amphibien</b>			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis	Unbek. kein Habitat vorhanden

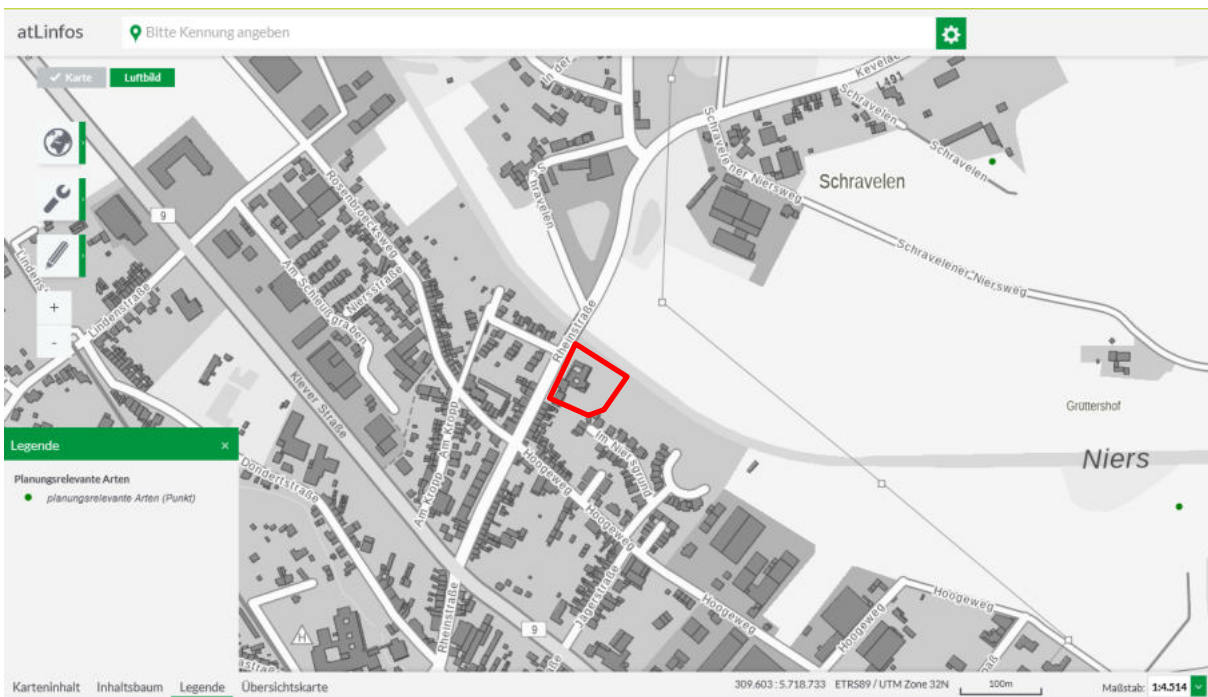
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Nistmöglichkeit vorhanden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	kein Nest vorhanden
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	kein Nest vorhanden

## 8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 24.08.2022)

Die Lage der Gebäude ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



### 8.3 Fotodokumentation



Außenansicht



Die Gebäude verfügten über eine umlaufende Attika, Rollladenkästen und tlw. abstehende Teerpappe.



In den großen Kaminen können Dohlen brüten



Die umlaufende Attika wies an diversen Stellen rundherum Kotspuren von Fledermäusen auf. Die Nachweise lassen darauf schließen, dass auch weitere Arten wie Breitflügelfledermaus oder auch Langohren Hangplätze am Gebäude nutzen.



Die Rollladenkasten bieten gute Quartiermöglichkeiten



Die nachträglich eingebauten Kunststofffenster wurden nicht ordentlich angeschlossen. In diesen Bereichen besten außerordentlich gute Quartiermöglichkeiten. An mehreren dieser Anschlussstellen wurden größere Mengen Kot vorgefunden (Zwergfledermaus).





Durch die unsauberen Fensteranschlüsse bestehen an den Fensterahmen tiefe Spalten zwischen Mauerwerk und Verklinkerung.







Im Keller gab es Einflugsmöglichkeiten an Kellerfenstern.



An einer Stelle im Keller konnten kleinere Mengen Fledermauskot nachgewiesen werden



Im Gartenbereich weisen die Bäume an der Niers Potenzial für Gartenrotschwanz und Star auf. Der Gebüschbereich kann von der Nachtigall genutzt werden.



Die alten Bäume an der Rheinstraße und am Niersufer weisen teilweise Baumhöhlen auf.

## 8.4 Artprotokolle

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt-quadrant</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig/gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Durch den Abbruch gehen Quartiere der Zwergfledermaus verloren. Hierbei kann auch ein Verlust eines Wochenstubenquartiers nicht komplett ausgeschlossen werden. Zwergfledermäuse nutzen sowohl die umlaufende Attika, als auch die Spaltenräume hinter der Verklinkerung als Quartiere.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbrucharbeiten am Gebäude sind unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Dies betrifft in erster Linie die Demontage der Attika, das Öffnen und Entfernen der Rollladenkästen, der Fenster und der Verklinkerung im Bereich um die Fenster. Der Keller ist im Rahmen des Abbruchs auf aktuellen Besatz zu prüfen, ggf. vorgefundene Tiere sind hierbei durch einen Artexperten zu bergen und anschließend (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Quartier umzusetzen.</li> <li>- Aufgrund der Möglichkeit von sowohl Winterquartieren, als auch Wochenstuben sind Arbeiten an den oben genannten Strukturen (Attika, Fensterrahmen, Rollladenkästen) möglichst zwischen August und Ende Oktober oder zwischen Ende März und Anfang Mai durchzuführen, da diese Zeiträume hinsichtlich einer Winterquartiernutzung, sowie der Wochenstubenzeit am wenigsten kritisch sind.</li> <li>- Ggf. ist die ÖBB aufgrund der schlechten Einsehbarkeit von Strukturen durch weitere Erfassungen in Form von z. B. Ausflugs- und Schwärmkontrollen zu ergänzen. Hierbei sind geeignete Hilfsmittel wie Ultraschalldetektor, Nachtsicht- oder Wärmebildgerät einzusetzen.</li> </ul>			
<u>CEF-Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An Gebäuden im nahen Umfeld oder an den Neubauten sind geeignete Spaltenquartiere fachgerecht zu installieren. Je geplantem Gebäude (aktuell 4 Gebäude) sind vier Gruppen á 5 Ersatzquartiere vorzusehen (bzw. 80 Ersatzquartiere). Der Ersatz kann in Form der Anbringung von Kästen erfolgen, wie z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflachkasten (o. ä.). Die Ausrichtung sollte hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation sollte 3 m betragen, zumindest ein Teil der Kästen (mindestens einer je Gruppe) sollte möglichst nah an der Dachkante installiert werden, um eine entsprechende Nähe zur Attika aufzuweisen. Ebenfalls geeignet sind Unterputzkästen, welche in die Fassade integriert werden. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden.</li> <li>- Für die Übergangszeit zwischen dem erfolgten Abbruch und dem Neubau sind mindestens 10 der später vorgesehenen Ersatzquartiere an Gebäuden in der Umgebung zu installieren, alternativ können Kästen übergangsweise an einem improvisierten Gerüst (z.B. Holzwand) auf einem möglichst von den Bauarbeiten abgeschirmten Teil des Geländes installiert werden. Diese dienen auch der möglichen Umsetzung der Tiere im Rahmen der ÖBB.</li> </ul>			

Prognoseunsicherheit: - entfällt.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i></b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland V Nordrhein-Westfalen G		<b>Messtischblatt-quadrant</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Im Zuge der Begehung wurden Einzelhangplätze des Braunen Langohrs festgestellt. Im Rahmen des Abbruchs kann es daher zur Tötung von Individuen kommen. Durch störende Lichtemission können zudem Tiere vergrämt sowie Nahrungshabitate entwertet werden.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			

**Vermeidungsmaßnahmen:**

- Abbrucharbeiten am Gebäude sind unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Dies betrifft in erster Linie die Demontage der Attika, das Öffnen und Entfernen der Rolllädenkästen, der Fenster und der Verklinkerung im Bereich um die Fenster. Der Keller ist im Rahmen des Abbruchs auf aktuellen Besatz zu prüfen, ggf. vorgefundene Tiere sind hierbei durch einen Artexperten zu bergen und anschließend (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Quartier umzusetzen.
- Aufgrund der Möglichkeit von Winterquartieren, sind Arbeiten an den oben genannten Strukturen (Attika, Fensterrahmen, Rolllädenkästen) möglichst zwischen Ende März und Ende Oktober durchzuführen, da diese Zeiträume hinsichtlich einer Winterquartiernutzung am wenigsten kritisch sind.
- Ggf. ist die ÖBB aufgrund der schlechten Einsehbarkeit von Strukturen durch weitere Erfassungen in Form von z. B. Ausflugs- und Schwärmkontrollen zu ergänzen. Hierbei sind geeignete Hilfsmittel wie Ultraschalldetektor, Nachtsicht- oder Wärmebildgerät einzusetzen.
- Es muss ein Lichtkonzept für den Neubau erstellt werden. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm, monochrom), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt, weshalb für die Außenbeleuchtung auf eine möglichst geringe Lichtemission geachtet werden muss. Das Konzept ist durch einen Fachgutachter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

**CEF-Maßnahmen:**

- Aufgrund der Betroffenheit von Einzelhangplätzen sind Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zu installieren. Aufgrund der simultanen Nutzung ähnlicher Quartiertypen am Bestandsgebäude können die Maßnahmen für die Zwergfledermaus (s.o.) als ausreichend angesehen werden, um auch den Quartierverlust für Vertreter der Gattung *Plecotus* zu kompensieren.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i></b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	<b>Messtischblatt-quadrant</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig/gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Im Zuge der Begehung wurden Einzelhangplätze der Breitflügelfledermaus festgestellt. Im Rahmen des Abbruchs kann es daher zur Tötung von Individuen kommen.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbrucharbeiten am Gebäude sind unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Dies betrifft in erster Linie die Demontage der Attika, das Öffnen und Entfernen der Rolllädenkästen, der Fenster und der Verklinkerung im Bereich um die Fenster. Der Keller ist im Rahmen des Abbruchs auf aktuellen Besatz zu prüfen, ggf. vorgefundene Tiere sind hierbei durch einen Artexperten zu bergen und anschließend (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Quartier umzusetzen.</li> <li>- Ggf. ist die ÖBB aufgrund der schlechten Einsehbarkeit von Strukturen durch weitere Erfassungen in Form von z. B. Ausflugs- und Schwärmkontrollen zu ergänzen. Hierbei sind geeignete Hilfsmittel wie Ultraschalldetektor, Nachtsicht- oder Wärmebildgerät einzusetzen.</li> </ul> CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Betroffenheit von Einzelhangplätzen sind Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zu installieren. Aufgrund der simultanen Nutzung ähnlicher Quartiertypen am Bestandsgebäude können die Maßnahmen für die Zwergfledermaus (s.o.) als ausreichend angesehen werden, um auch den Quartierverlust für die Breitflügelfledermaus zu kompensieren.</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der		

Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		<b>Brutvogel</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt-quadranten</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig/ungereichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> nicht angegeben	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig/gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Zwei Kamine stellen mögliche Nistplätze für die Art dar. In einer Worst-Case-Betrachtung werden für diese Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen umgesetzt.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Vermeidungsmaßnahmen - Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also im Zeitraum 1. Juli bis 31. März (beachte Fledermausschutz). Ansonsten sind die Kamine in dieser Zeit zu verschließen.		
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)</u> Für den Ersatz der wegfallenden Fortpflanzungsstellen sind an benachbarten Bäumen oder Gebäuden vier handelsübliche Dohlenkästen fachgerecht anzubringen (z. B. Schwegler, Hasselfeldt). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz, wenn der Nistkasten zu Bruch geht).		
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		<b>Brutvogel</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	<b>Messtischblatt-quadranten</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Ein Brutvorkommen in den Bäumen an der Niers kann nichts ausgeschlossen werden. Deshalb sind in einer Worst-Case-Betrachtung für diese Fortpflanzungsstätten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Vermeidungsmaßnahmen			
- Erhalt des Gehölzstreifens an der Niers auf einer Breite von mindestens 10 m und an der Rheinstraße im bestehenden Umfang.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)</u>			
Nicht erforderlich.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u>			
entfällt			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		<b>Brutvogel</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt-quadranten</b> 4403-2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			



Ein Brutvorkommen in den Sträuchern an der Niers kann nichts ausgeschlossen werden. Deshalb sind in einer Worst-Case-Betrachtung für diese Fortpflanzungsstätten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt des Gehölzstreifens an der Niers auf einer Breite von mindestens 10 m und an der Rheinstraße im bestehenden Umfang.

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)  
Nicht erforderlich.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements  
entfällt

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		<b>Brutvogel</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt-quadranten</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland 3	4403-2	
	Nordrhein-Westfalen 3		
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Ein Brutvorkommen in den Bäumen an der Niers kann nichts ausgeschlossen werden. Deshalb sind in einer Worst-Case-Betrachtung für diese Fortpflanzungsstätten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Vermeidungsmaßnahmen			
- Erhalt des Gehölzstreifens an der Niers auf einer Breite von mindestens 10 m und an der Rheinstraße im bestehenden Umfang.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> (CEF) Nicht erforderlich.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u>			

entfällt	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

### 8.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <b>Abbruch eines Wohngebäudes und Neubebauung der Fläche mit vier Mehrparteienhäusern</b>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <b>Niersimmobilien GmbH &amp; Co. KG</b>	
Antragstellung (Datum): <b>September 2022</b>	
In Kevelaer an der Rheinstraße sind der Abbruch eines großen Wohngebäudes sowie die anschließende Neubebauung mit insgesamt vier Mehrparteienhäusern geplant. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	